

Rahmentarif
über die
Arbeitsverhältnisse der Glasfacharbeiter
in der
deutschen handarbeitenden Tafelglasindustrie.

§ 1.

Allgemeines.

1. Zwischen den unterzeichneten Verbänden wird der nachstehende Tarifvertrag abgeschlossen. Die Unterzeichneten verpflichten sich zur genauen Einhaltung und Durchführung des Vertrages. Die vertragsschließenden Parteien haben ihre Mitglieber zur Erfüllung in allen seinen Teilen anzuhalten. Uebertretungen oder Bestrebungen einzelner Mitglieder oder Gruppen, die auf Nichterfüllung oder Abänderung des Vertrages während seiner Gültigkeitsdauer hinauslaufen, dürfen nicht gefördert werden. Die vertragsschließenden Parteien sind verpflichtet, auf die Wiederherstellung des vertragsmäßigen Zustandes hinzuwirken.

2. Alle Bestimmungen des Rahmentarifs können nur in zentralen Verhandlungen abgeändert oder ergänzt werden. Die Lohntarife gelten als Bestandteil des Rahmentarifs. Bei den zentralen Lohnverhandlungen sind alle Lohntarife in die Erörterungen einzubeziehen.

3. Die unterzeichneten Verbände bilden eine Tarifgemeinschaft, deren Erweiterung nur im gegenseitigen Einverständnis zulässig ist.

§ 2.

Dauer des Vertrages.

Der Vertrag tritt am 1. April 1928 in Kraft und besitzt Gültigkeit für die Dauer eines Jahres. Die Kündigung des Vertrages kann einen Monat vor Ablauf erfolgen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so läuft er jeweils ein Jahr weiter.